

#### **4. Änderung vom 29.03.2022 der Satzung vom 20.12.2017 über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des kreisweiten Krankentransports**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung und § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen für das Land Nordrhein-Westfalen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag am 24.03.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Der § 3 Abs. 3 der Satzung des Kreises Viersen vom 20.12.2017 über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des kreisweiten Krankentransports wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 3**

#### **Benutzungsgebühren**

(3) Die Gebühr beträgt

- |   |          |
|---|----------|
| a) für den Einsatz eines Krankentransportwagens | 429,40 € |
|---|----------|

#### **Artikel 2**

Der Artikel 1 tritt am Tage nach Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt, frühestens jedoch zum 01.04.2022 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die 4. Änderung der Satzung vom 20.12.2017 über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des kreisweiten Krankentransports wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 29.03.2022

gez.  
Dr. Coenen  
Landrat